

**Ordnung
zur Aufhebung der Ordnungen für die Diplomprüfung
in den Studiengängen
Betriebswirtschaftslehre,
Volkswirtschaftslehre und
Wirtschaftspädagogik
an der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 21.09.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 2010 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für Diplomprüfung in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. September 2010, Az.: 003-47 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

**§ 1
Aufhebung**

Die Ordnung für die Diplomprüfung in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. August 1999 (StAnz. S. 1549), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2009 (StAnz. S. 1003), wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

Prüfungen der Diplomprüfung werden mit Ausnahme der Diplomarbeit (§§ 21-22) sowie der mündlichen Abschlussprüfungen (§ 23) entsprechend dem vorgesehenen Turnus der Lehrveranstaltungen letztmals im Sommersemester 2013 als Erstversuche und letztmals im Wintersemester 2013/14 als Wiederholungsversuche angeboten. Anmeldungen zur Diplomarbeit (§§ 21-22) sowie zu den mündlichen Abschlussprüfungen sind letztmals im Wintersemester 2013/14 möglich. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, können diese Fristen angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung der Wiederholungsmöglichkeiten sowie der Anmeldefrist zur Diplomarbeit und den mündlichen Prüfungen über das Wintersemester 2015/16 hinaus ist nicht möglich. Die laut dieser Ordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem vorgesehenen Turnus letztmals im Sommersemester 2012 angeboten. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

Artikel 2

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung für die Diplomprüfung in dem Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. August 1999 (StAnz. S. 1555), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2009 (StAnz. S. 1003), wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

Prüfungen der Diplomprüfung werden mit Ausnahme der Diplomarbeit (§§ 21-22) sowie der mündlichen Abschlussprüfungen (§ 23) entsprechend dem vorgesehenen Turnus der Lehrveranstaltungen letztmals im Sommersemester 2013 als Erstversuche und letztmals im Wintersemester 2013/14 als Wiederholungsversuche angeboten. Anmeldungen zur Diplomarbeit (§§ 21-22) sowie zu den mündlichen Abschlussprüfungen sind letztmals im Wintersemester 2013/14 möglich. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, können diese Fristen angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung der Wiederholungsmöglichkeiten sowie der Anmeldefrist zur Diplomarbeit und den mündlichen Prüfungen über das Wintersemester 2015/16 hinaus ist nicht möglich. Die laut dieser Ordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem vorgesehenen Turnus letztmals im Sommersemester 2012 angeboten. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

Artikel 3

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. August 1999 (StAnz. S. 1562), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2009 (StAnz. S. 1003), wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

Prüfungen der Diplomprüfung werden mit Ausnahme der Diplomarbeit (§§ 21-22) sowie der mündlichen Abschlussprüfungen (§ 23) entsprechend dem vorgesehenen Turnus der Lehr-

veranstaltungen letztmals im Sommersemester 2014 als Erstversuche und letztmals im Wintersemester 2014/15 als Wiederholungsversuche angeboten. Anmeldungen zur Diplomarbeit (§§ 21-22) sowie zu den mündlichen Abschlussprüfungen sind letztmals im Wintersemester 2013/14 möglich. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, können diese Fristen angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung der Wiederholungsmöglichkeiten sowie der Anmeldefrist zur Diplomarbeit und den mündlichen Prüfungen über das Wintersemester 2016/17 hinaus ist nicht möglich. Die laut dieser Ordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem vorgesehenen Turnus letztmals im Sommersemester 2012 angeboten. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

Artikel 4

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Diplomprüfung in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 21.09.2010

Univ.- Professor Dr. Meinrad D r e h e r
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften